

# **BVGer E-376/2015 vom 2. Dezember 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-376\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-376_2015)

FR: TAF E-376/2015 du 2 décembre 2016

IT: TAF E-376/2015 del 2 dicembre 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung im Asylbereich auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bilden der Asylpunkt, die Flüchtlingseigenschaft und die Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Vollzug infolge Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben hat.

### **E. 3**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Die Befürchtung der Beschwerdeführerin, aufgrund des verweigerten Reservistenaufgebots ihres Ehemannes von den syrischen Behörden verfolgt

zu werden, würde als unbegründet erachtet werden, da es zu keinen direkten Verfolgungsmassnahmen gekommen sei. Diese Einschätzung werde durch die Tatsache, dass der Reisepass ihres Sohnes im Januar 2013 in C.\_\_\_\_\_ ausgestellt worden sei, bestärkt. Die Bombardierung ihrer Heimatstadt sei als nicht asylrelevant zu erachten, da diese Angriffe nicht gegen ihre Person gerichtet seien, sondern sich im Rahmen des Bürgerkrieges ergeben hätten.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, das Bundesverwaltungsgericht habe in mehreren Urteilen bestätigt, dass nahe Angehörige besonders verdächtiger Personen, welche sich ins Ausland abgesetzt hätten oder anderweitig untergetaucht seien, zumindest intensive Befragungen durch den syrischen Geheimdienst zu befürchten hätten, und dass auch sippenhaftartige Verfolgungsmassnahmen zu verzeichnen seien. Dass sie sich durch ihre Flucht diesen Verfolgungsmassnahmen habe entziehen können, könne nicht als Hinweis gedeutet werden, dass solche Verfolgungsmassnahmen nicht konkret gedroht hätten. Als nahe Angehörige eines Militärdienstverweigerers sei von einer realen Gefahr der Reflexverfolgung auszugehen. Das Argument der Passerwerbung ihres Sohnes könne dadurch entkräftet werden, dass sich ihr Ehemann durch Bestechung auch einen Reisepass habe besorgen können.

#### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, hinreichende Anhaltspunkte für eine Bedrohung, die auf einer objektiven Betrachtungsweise und nicht auf dem subjektiven Empfinden der Beschwerdeführerin fussen, würden sich nicht erkennen lassen. Da nicht von einer systematischen Reflexverfolgung von Angehörigen von Refraktären ausgegangen werde, sei die geäusserte Befürchtung ungenügend, um als asylrelevant erachtet zu werden.

#### **E. 4.4**

Die vorinstanzlichen Schlussfolgerungen sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung eingehend aus, warum die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht asylrelevant sind. Die Vorinstanz führt zutreffend aus, dass die Befürchtung der Beschwerdeführerin, aufgrund der Dienstverweigerung ihres Ehemannes von den syrischen Behörden verfolgt zu werden, als unbegründet erachtet werden müsse. Aus ihren Ausführungen ergeben sich, ausgenommen von der Drohung anlässlich der Übergabe des Marschbefehls, sie solle sich in Acht nehmen, keine Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung. Da, wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung korrekt ausführt, nicht von der systematischen Verfolgung naher Angehöriger von Militärdienstverweigerern auszugehen ist, sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin asylrechtlich unbeachtlich. Diese Schlussfolgerung wird durch den Passerwerb für ihren Sohn im Jahr 2013 in C.\_\_\_\_\_ bestätigt. In der Anhörung führt sie diesbezüglich aus, ihr Mann habe, da er auf der Liste stehe, keinen Reisepass erwerben können (SEM-Akten, A14/15 F70). Da dies für ihren gemeinsamen Sohn, wenn auch durch einen Vermittler und Schmiergeld, möglich gewesen ist, zeigt sich, dass für die Beschwerdeführerin und ihren Sohn keine Gefahr bestanden hat. Aus der eingereichten Kopie des Passes ihres Ehemannes kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, da dieser lediglich in Kopie vorliegt und sich ihr Ehemann anlässlich der Registrierung in der Schweiz mit einer Identitätskarte aus dem Jahr 2005 angemeldet hat (SEM-Akten, A24/11 S. 6). Auch aus den eingereichten Berichten der

Schweizerischen Flüchtlingshilfe und des UNHCR kann die Beschwerdeführerin keine asylrelevante Verfolgung herleiten.

#### **E. 4.5**

Somit ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; BSGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 29. Januar 2015 gutgeheissen wurde, sind keine Kosten zu erheben.

#### **E. 7.2**

Die amtliche Rechtsbeiständin hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der amtlichen Beiständin ist durch das Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) in der Höhe von Fr. 800.- (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.